

Finanzordnung

Dartverband Berlin-Brandenburg e.V. (DVBB).

§ 1 Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DVBB Beiträge, deren Höhe durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge betragen zur Zeit:

Mitglieder gemäß §4 der Satzung 1a+b zahlen für jedes ihrer gemeldeten, nicht jugendlichen Einzelmitglieder einen Jahresbeitrag in Höhe von 24,00 € zuzüglich 1,50 € für die Förderung der Jugendarbeit, mindestens jedoch einen Gesamtbeitrag in Höhe von 96,00 € zuzüglich 6,00 € für die Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Bei den Mitgliedern von Vereinen, die keine Förderungswürdigkeit ab dem Geschäftsjahr 2008 erhalten haben und bisher noch keinen Antrag bei der Senatsverwaltung eingereicht haben, erhöht sich der Beitrag von 25,50 € auf 30,00 € (inklusive der Jugendförderung).

Für Nachmeldungen ab dem 1. Januar eines Jahres beträgt der Beitrag 10,00 € zuzüglich 1,00 € für die Förderung der Jugendarbeit bzw. 14,50 € zuzüglich 1,00 € für die Vereine, die keine Förderungswürdigkeit erhalten bzw. beantragt haben.

Die Jugendförderung wird an die Vereine gemäß der „Ordnung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen“ ausgezahlt.

Voraussetzung ist der fristgerechte Antrag und die Beachtung des §5 der Ordnung der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen.

Ab dem Geschäftsjahr 2008 werden die Jugendlichen unter 18 Jahre beitragsfrei gestellt.

§ 2 Ligastartgebühren

Für die Meldung eines Teams zum Ligabetrieb des DVBB erhebt dieser eine Startgebühr von 80,00 €, unabhängig von der Zahl der gemeldeten Spieler. Meldet ein Team zusätzlich zum Gabi-Vollbrecht-Pokal, so erhöht sich die Startgebühr um 10,00 €. Diese Startgebühr gilt auch für Teamkombinationen (wenn z.B. ein Team nicht genug Spieler für die Pokalmeldung hat - die Teamkombination muss bei der Meldung angegeben werden) und Teams, die nur zum Pokal und nicht für den Ligabetrieb melden.

§ 3 Veranlagung

(1) Die Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1a+b der Satzung führen jedes Jahr bis zum 15. Juli ihre Mitgliederaufstellung für das folgende Beitragsjahr an den DVBB ab. Zur Ermittlung der Jugendauswahlmannschaft sollen Jugendliche mit Geburtsdatum gemeldet werden.

Diese Mitgliederaufstellungen werden an den DDV sowie an den Landessportbund Berlin und/oder Brandenburg weitergegeben.

(2) Irrtümlich fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen und dementsprechend geahndet.

(3) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung nicht fristgerecht zum 15. Juli des Jahres abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, ist der Schatzmeister des DVBB berechnigt, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei ein Mitgliederzuwachs von mindestens 10 % pro Beitragsjahr zu unterstellen ist.

Bestehen seitens des DVBB Präsidiurns berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Mitgliedermeldung, so ist der Schatzmeister des DVBB mit Zustimmung des Präsidiurns berechnigt, Vereinsunterlagen, insbesondere Finanzbelege zu Mitgliedsbeiträgen, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldung zu überprüfen.

(4) Einzelmitglieder, die bereits durch ein anderes Mitglied gemäß §4 der Satzung Absatz 1a+b gemeldet sind, dürfen nicht in die Mitgliederaufstellung aufgenommen werden. Für sie ist dann auch kein Beitrag fällig. Ihre Anzahl wird dann allerdings auch nicht zur Ermittlung der Stimmen bei der Delegiertenversammlung gemäß §5 Absatz 3 berücksichtigt.

§ 4 Erhebung

(1) Das Beitragsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

(2) Die Beitragserhebung erfolgt jährlich. Der Beitrag ist am 1. August eines jeden Jahres fällig.

(3) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Wochen wird den Mitgliedern nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung die Erlaubnis zur Teilnahme am Sportbetrieb des DVBB entzogen.

§ 5 Stundung

(1) Die Mitglieder nach § 4 Absatz 1a+b der Satzung werden angehalten, finanzielle Schwierigkeiten dem Präsidiurn des DVBB frühzeitig mitzuteilen.

(2) Ein Antrag auf Stundung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Stundung von Beiträgen durch das Präsidiurn ist möglich, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es ohne eigenes Verschulden in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist.

§ 6 Haushalt-, Geschäftsjahr

Das Haushalt-, Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres.

§ 7 Haushaltsplan

(1) Das Präsidiurn erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Dieser wird von der Delegiertenversammlung beraten und verabschiedet.

(2) Der Haushaltsplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche weder begründet noch aufgehoben.

(3) Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, sofern die Gesamthöhe des Haushaltes nicht überschritten wird.

(4) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres um mehr als 10% höhere Ausgaben, wird durch das Präsidium ein Nachtragshaushalt erstellt, der vom Gesamtvorstand beraten und verabschiedet wird.

(5) Durchgeführte Veranstaltungen (Sitzungen, Tagungen, Lehrgänge etc.), Reisekosten und andere Kosten sowie verauslagte Gelder müssen mindestens zu jedem Quartalsende des laufenden Haushaltsjahres abgerechnet werden.

Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt; ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen nicht verbrauchter Mittel.

(6) Überschüsse und Einsparungen sind in angemessener Höhe sowohl Sportförderungszwecken als auch dem Vereinsvermögen zuzuführen.

(7) Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu beachten.

§ 8 Reisekosten

Reisekosten werden gemäß der jeweils gültigen Reisekostentabellen für Reisekosten für Selbstständige und Arbeitnehmer erstattet. Die angefallenen Kosten sind durch Belege nachzuweisen.

Diese Finanzordnung ist in der vorliegenden Form am 14. November 1990 von der Gründungsversammlung des DVBB mit Änderungen der Delegiertenversammlung/Gesamtvorstandssitzung vom 20. August 2000, 05. Dezember 2004, 3. Dezember 2006, 15. April 2007, 28. April 2008, 30. April 2017 sowie 03. September 2017 beschlossen worden.